



Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments

(vom 21. November 2022)

SKR Nr. 2.20

I. Organisation des Parlaments

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kantonales Recht

Wo diese Geschäftsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes sinngemäss.

§ 2 Organe des Parlaments

Organe des Gemeindeparlaments sind:

- a. Büro,
- b. Präsidium,
- c. Sekretariat Gemeindeparlament,
- d. Kommissionen,
- e. Fraktionen,
- f. Interfraktionelle Konferenz.

§ 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Das Gemeindeparlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin bzw. des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung nach dem Eintreten der Rechtskraft der Erneuerungswahl.

² Das amtsälteste anwesende Gemeindeparlamentsmitglied, bei gleich langer Amtszeit das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig eine Sekretärin bzw. einen Sekretär sowie 3 Stimmzählende und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

³ Bis zum Tag der konstituierenden Sitzung amtet das bisherige Parlament.

§ 4 Konstituierung in Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeindeparlaments an der 1. Sitzung des Monats April statt.

² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.

B. Büro des Gemeindeparlaments

§ 5 Zusammensetzung

¹ Das Büro des Gemeindeparlaments besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, 2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und 3 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler. Mit beratender Stimme gehören ihm

ferner die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, der Geschäftsprüfungskommission sowie allfälliger Spezialkommissionen an.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär oder die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros des Gemeindeparlaments mit beratender Stimme teil.

§ 6 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt in geheimer und diejenige der Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler in offener Abstimmung.

² Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr.

³ Die abtretende Präsidentin bzw. der Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin bzw. Präsident noch als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident wählbar. Bei einer Wahl im Laufe eines Amtsjahres ist eine Wiederwahl möglich.

§ 7 Aufgaben

¹ Das Büro des Gemeindeparlaments ist zuständig für:

- a. die Vertretung des Gemeindeparlaments nach aussen und die Bezeichnung der Abordnungen,
- b. die Unterstützung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei ihren bzw. seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Parlament oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden,
- c. die Zuteilung der Geschäfte an die Kommissionen gemäss § 9 Abs. 3,
- d. den Beschluss über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen,
- e. die Feststellung des Zustandekommens eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten),
- f. die Bewilligung der Kosten für den Beizug von Sachverständigen des Gemeindeparlaments und der Kommissionen bis zu Fr. 20'000.00 pro Fall,
- g. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Gemeindeparlaments,
- h. den Entwurf des Budgets des Gemeindeparlaments über seine Ausgaben,
- i. die Feststellung der Rechtskraft von Beschlüssen des Gemeindeparlaments,
- j. alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlaments übertragen sind.

² Das Büro ist zudem befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere die Geschäftsordnung Gemeindeparlament, die Entschädigungsverordnung sowie die Einsetzung einer Spezialkommission oder einer Parlamentarischen Untersuchungskommission. Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.

C. Präsidium

§ 8 Präsidium

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeindeparlaments.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, die Einhaltung des parlamentarischen Anstands und die Ordnung im Saal. Sie bzw. er leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

³ Wünscht die Präsidentin bzw. der Präsident als Mitglied des Parlaments zu sprechen oder materielle Anträge zu stellen, hat sie bzw. er den Vorsitz abzutreten.

⁴ Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten werden die Aufgaben von der 1. Vizepräsidentin bzw. vom 1. Vizepräsidenten und bei Verhinderung von der 2. Vizepräsidentin bzw. vom 2. Vizepräsidenten ausgeübt. Sind beide verhindert, übernimmt die amtsälteste Stimmzählerin bzw. der amtsälteste Stimmzähler die Präsidialfunktionen.

D. Sekretariat Gemeindeparlament

§ 9 Sekretariat Gemeindeparlament

¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär sowie die Stellvertretung sind Angestellte der Stadtverwaltung. Diese Personen werden auf Antrag des Stadtrats durch das Büro bestätigt. Im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses stellt der Stadtrat rechtzeitig Ersatz.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär sowie die Stellvertretung besorgen die Protokollführung und die Kanzleigeschäfte des Gemeindeparlaments und des Büros.

³ Der Stadtrat stellt das für das Sekretariat sowie für den Parlamentssaaldienst allenfalls noch zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung.

E. Kommissionen

§ 10 Allgemeines

¹ Das Parlament wählt auf Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission mit je 7 Mitgliedern und aus diesen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten für 2 Jahre.

² Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst und teilen den Mitgliedern ihre Aufgaben zu.

³ In der Regel wird – dringende Fälle vorbehalten – jedes Geschäft durch eine Kommission vorberaten. Das Büro kann Anträge, bei denen keine Vorberatung vorgeschrieben ist, zur direkten Behandlung dem Gemeindeparlament überweisen.

§ 11 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht und stellt dem Gemeindeparlament Antrag. Sie prüft, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte, die Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege und der übrigen eigenständigen Kommissionen bzw. der Verwaltung. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeindeparlaments beauftragt werden.

² Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in die Geschäftsberichte der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, Einsicht und kann die jeweiligen Delegierten zu den Beratungen zuziehen.

³ Der Stadtrat kann die Geschäftsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeindeparlament vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.

§ 12 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung der Stadtverwaltung und stellt dem Gemeindeparlament Antrag. Ferner nimmt sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollen vor. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeindeparlaments beauftragt werden.

² Der Stadtrat kann die Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeindeparlament vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.

§ 13 Spezialkommissionen

¹ Das Gemeindeparlament ist berechtigt, zur Vorberatung einzelner Themen der Behörden Spezialkommissionen einzusetzen. Die Antragstellung auf Bildung und Zusammensetzung der Spezialkommissionen steht dem Büro zu.

² Die Spezialkommissionen beraten die ihnen vom Parlament überwiesenen Themen. Sie lösen sich nach Erfüllung des Auftrages auf.

³ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

§ 14 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 9 Mitgliedern des Gemeindeparlaments. Das Gemeindeparlament wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterstehen der Schweigepflicht.

² Die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder eines Mitglieds des Gemeindeparlaments erfolgen. Es ist dafür ein Quorum von mindestens 20 Stimmen nötig.

³ Die Untersuchungskommission untersucht einzelne, ihr vom Gemeindeparlament übertragene Vorkommnisse von grosser Tragweite und erstattet Bericht und Antrag an das Gemeindeparlament.

⁴ Der Untersuchungskommission steht das Recht zu, nach Anhörung des Stadtrats Angestellte der Stadtverwaltung sowie weitere Auskunftspersonen zu befragen.

⁵ Die Untersuchungskommission hat Einsicht in alle für die Abklärung erforderlichen Akten.

⁶ Die Untersuchungskommission kann dem Stadtrat aus besonderen Gründen die Einsicht in bestimmte Akten verweigern.

⁷ Für die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission gilt das entsprechende Gesetz des Kantonsrats sinngemäss.

§ 15 Beschränkung der Mitgliedschaft in den Kommissionen

¹ Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.

² Eine Ausnahme bilden die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kommissionen, die in ihrer Funktion zusätzlich dem Büro angehören.

§ 16 Einladung

Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder.

§ 17 Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstand

Bezüglich Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstandspflicht gelten §§ 32 und 38 dieser Geschäftsordnung.

§ 18 Beizug von Behördenvertretern und Sachbearbeitenden

¹ Die Kommissionen können zu ihren Beratungen ein Mitglied des Stadtrats oder bei entsprechenden Angelegenheiten der Schulpflege, Sozialbehörde oder Bürgerrechtskommission einladen.

² Es steht den eingeladenen Behördenmitgliedern frei, in Begleitung der zuständigen Sachbearbeitenden oder sachverständigen Drittpersonen zu erscheinen.

³ Die Kommissionen können Sachverständige und – im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats – auch Sachbearbeitende zu den Beratungen beiziehen.

§ 19 Unterlagen für die Kommissionsberatungen

Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Akteneinsicht und Auskünfte

Ein Recht zur direkten Einsichtnahme in Akten der Stadtverwaltung besitzen das Gemeindeparlament und seine Kommissionen nicht. Die Akteneinsicht ist beim zuständigen Mitglied des Stadtrats zu verlangen.

§ 21 Geheimhaltung

¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

² Die Kommissionsmitglieder und Hörerinnen bzw. Hörer unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

§ 22 Redaktionelle Bereinigung

Verordnungen sind vor der Überweisung an das Parlament redaktionell zu bereinigen. Die Kommissionen können dazu mit Einverständnis des Stadtrats Sachbearbeitende beiziehen.

§ 23 Abschluss der Kommissionsarbeiten

¹ Wenn sich die Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen zu materiellen Abänderungsanträgen veranlasst sehen, sind diese vor dem endgültigen Abschluss der Beratungen dem Stadtrat mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

² Kommissionsbeschlüsse sind dem Büro unter Bekanntgabe der Kommissionsreferentin bzw. des Kommissionsreferenten mitzuteilen. Das Büro informiert darüber den Stadtrat und die Mitglieder des Gemeindeparlaments.

³ Bei unterschiedlichen Ansichten steht es der Minderheit frei, einen eigenen Antrag zu begründen.

⁴ Für eine Kommissionsminderheit genügt ein Mitglied.

§ 24 Protokollführung

¹ Über Kommissionsverhandlungen wird ein substantielles Protokoll geführt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen.

² Die Protokolle werden auch dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

§ 25 Augenscheine

Die Kommissionen oder von ihr bestimmte Kommissionsmitglieder sind im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Geschäften berechtigt, unter Mitteilung an das zuständige Mitglied des Stadtrats die städtischen Dienstabteilungen zu besuchen und dabei von den Exekutivmitgliedern Auskünfte einzuholen.

§ 26 Hörerin bzw. Hörer

- ¹ Fraktionen können eine Hörerin bzw. einen Hörer mit beratender Stimme an die Kommissionssitzungen abordnen, wenn ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert ist.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeindeparlaments kann als Hörerin bzw. Hörer an allen Kommissionssitzungen teilnehmen.
- ³ Die Hörerinnen bzw. Hörer beziehen für die Teilnahme an Kommissionssitzungen das übliche Sitzungsgeld.

F. Fraktionen, Interfraktionelle Konferenz

§ 27 Voraussetzung

- ¹ Die der gleichen Partei angehörenden Mitglieder des Gemeindeparlaments können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.
- ² Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. Parteilose können auch einer Fraktion angehören.
- ³ Voraussetzung für die Anerkennung als Fraktion ist ein Bestand von mindestens 3 Mitgliedern.

§ 28 Berücksichtigung in den Kommissionen

Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen ist anzustreben, die Fraktionen gemäss ihrer Stärke zu berücksichtigen.

§ 29 Interfraktionelle Konferenz

- ¹ Die Interfraktionelle Konferenz, an der in der Regel ein Vertreter jeder Fraktion sowie die Parteipräsidien der im Parlament vertretenen Parteien und Gruppierungen teilnehmen, bereitet insbesondere die durch das Gemeindeparlament zu treffenden Wahlen vor.
- ² Die Parteipräsidentinnen bzw. -präsidenten haben beratende Stimme.
- ³ Die Interfraktionelle Konferenz koordiniert gegebenenfalls auch gemeinsame Aktivitäten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
- ⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

§ 30 Sitzungsgeld und Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments beziehen ein Sitzungsgeld. Das gleiche Sitzungsgeld wird für die Kommissions- und Bürositzungen ausbezahlt, ebenso für die Interfraktionellen Konferenzen und behördliche Informationsveranstaltungen zu Gemeindeparlamentsgeschäften, welche sich ausschliesslich an Parlamentsmitglieder richten.
- ² Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeindeparlaments richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Schlieren (SKR 2.10).

§ 31 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Beim Amtsantritt und auf Beginn eines neuen Amtsjahrs unterrichtet jedes Gemeinderatsmitglied das Büro schriftlich über

- a. die beruflichen Tätigkeiten,
- b. die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische oder ausländische Interessensgruppen,
- d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- e. die Tätigkeiten für die Stadt Schlieren.

² Das Parlamentssekretariat veröffentlicht die Angaben auf der städtischen Webseite.

§ 32 Ausstand

¹ Mitglieder des Gemeindeparlaments treten in den Ausstand, wenn sie vom Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar persönlich betroffen sind in

- a. eigener Sache,
- b. Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
- c. Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, ausgenommen Gemeinden, in der sie eine Führungstätigkeit ausüben oder für die sie eine Beratungsfunktion wahrnehmen.

² Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und Beratungsgegenständen, die Verordnungs- oder Reglementsbestimmungen, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.

³ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments melden die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Gemeindeparlament.

III. Sitzungen

A. Sitzungsvorbereitung

§ 33 Einberufung von Sitzungen

Das Gemeindeparlament versammelt sich auf

- a. Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- b. eigenen Beschluss,
- c. schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern,
- d. Verlangen des Stadtrats.

§ 34 Einladung

Die Einladung ist – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Geschäfte an die Mitglieder des Gemeindeparlaments und des Stadtrats sowie an die Medienvertretungen zuzustellen und im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

§ 35 Sitzungsunterlagen

¹ Anträge des Stadtrats sind den Mitgliedern des Gemeindeparlaments und des Stadtrats sowie den Medienvertretern nach der Verabschiedung durch den Stadtrat zuzustellen.

² Beschliesst eine Kommission zu einem Geschäft von der ursprünglichen Vorlage abweichende Anträge, informiert das Büro des Gemeindeparlaments Stadtrat und Parlament darüber.

³ Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen, parlamentarische Initiativen, Diskussionsanträge, Beschlussanträge und selbständige Anträge des Büros werden den vorgenannten Empfängern im Wortlaut zugestellt.

§ 36 Aktenauflage

Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder der beteiligten Behörden elektronisch oder in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeit auf.

§ 37 Tag, Zeit und Dauer der Sitzung

¹ Die Sitzungstermine werden für die ordentlichen Sitzungen jährlich im Voraus im Sitzungskalender festgelegt.

² Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend um 18 Uhr statt.

³ Ausnahmsweise können Doppelsitzungen durchgeführt werden, die ebenfalls um 18 Uhr beginnen und höchstens 4 Stunden dauern. Doppelsitzungen sind durch eine Pause zu unterbrechen.

B. Sitzungstag

§ 38 Teilnahme an den Sitzungen

¹ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung des Parlaments, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag, bei der betreffenden Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.

² Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch die Sekretärin bzw. den Sekretär festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich unaufgefordert beim Sekretariat zu melden.

³ Im Protokoll werden die Namen der Abwesenden vermerkt.

⁴ Mitgliedern, die einer Sitzung unentschuldigt fernbleiben oder unentschuldigt mehr als eine Stunde verspätet erscheinen, kann das Büro eine Ordnungsbusse in der Höhe eines Sitzungsgeldes auferlegen.

§ 39 Beschlussfähigkeit

¹ Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

² Ist das Gemeindeparlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung wird geschlossen.

§ 40 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind öffentlich. Die Beschlüsse und die behandelten Geschäfte werden in den amtlichen Publikationsorganen publiziert.

² Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des Gemeindeparlaments von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 41 Geheime Beratung

¹ Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörenden und die Medienvertretungen zu entfernen.

² Die massgeblichen Erwägungen, die zum Entscheid für eine geheime Beratung geführt haben, werden ins Protokoll aufgenommen.

³ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 42 Medien

¹ Den Medienberichterstattenden werden auf Ersuchen im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Parlamentssitzungen und die dazugehörenden Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst. Das Gesuch ist an das Büro zu richten.

² Über die Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, darf in den Medien nicht berichtet werden; das Parlament kann jedoch Ausnahmen beschliessen.

§ 43 Auflegen von Drucksachen

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und Schriftstücken im Sitzungssaal entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

C. Protokoll

§ 44 Inhalt

¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, wird im Gemeindeparlament ein Beschlussprotokoll geführt. Die Gemeindeparlamentssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Gemeindeparlamentssitzungen sind öffentlich zugänglich.

² Das Beschlussprotokoll enthält:

- a. die Zahl der anwesenden und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie der bzw. des Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers,
- b. das Vorliegen von Ausstandgründen bei Parlamentsmitgliedern,
- c. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
- d. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat,
- e. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,
- f. das Ergebnis der Wahlen.

§ 45 Tonaufnahmen

Die Tonaufnahmen dürfen zu keinem anderen Zweck als für die Audioprotokollierung im vorgesehenen System verwendet werden.

§ 46 Redaktion des Protokolls

Die Sekretärin bzw. der Sekretär verfasst das Protokoll. Ergeben sich bei der Prüfung durch das Büro sachliche Widersprüche, hat das Büro dem Parlament Antrag für die Bereinigung zu stellen, falls sich das Büro nicht einigen kann.

§ 47 Abnahme des Protokolls

¹ Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, von der Sekretärin bzw. dem Sekretär und den Stimmzählenden zu unterzeichnen.

² Es wird nach der Abnahme durch das Büro den Mitgliedern des Gemeindeparlaments und des Stadtrats zugänglich gemacht. Berichtigungsanträge sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor Beginn der nächsten

Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet das Parlament. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 48 Unterschriftenregelung

¹ Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeindeparlaments werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär unterzeichnet.

² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und Anzeigen unterzeichnet die Sekretärin bzw. der Sekretär allein. Die Parlamentspräsidentin bzw. der Parlamentspräsident muss in Kenntnis gesetzt werden und einverstanden sein.

IV. Verhandlungen

§ 49 Tagesordnung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden.

² Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben und die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte ändern. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

§ 50 Erklärungen

¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- a. Kommissionserklärungen,
- b. Fraktionserklärungen,
- c. Erklärungen des Stadtrats,
- d. Persönliche Erklärungen.

² Erklärungen müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn gemeldet werden.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrats, das sich persönlich angegriffen fühlt, das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.

§ 51 Berichterstattung und Anträge der Kommissionen

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte mündlich oder schriftlich; die Anträge werden schriftlich in Beschlussform gekleidet.

§ 52 Teilnahme und Antragsrecht des Stadtrats

Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeindeparlaments teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 53 Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitenden

¹ Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeitenden oder Sachverständigen vor dem Gemeindeparlament zu erscheinen. Mit Zustimmung des Gemeindeparlaments können sie auch zur fachmännischen Erläuterung der Anträge beigezogen werden.

² Das Gemeindeparlament kann Sachverständige und – im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats – auch Sachbearbeitende zu den Beratungen beiziehen.

§ 54 Rückweisung

- ¹ Ein Geschäft kann ganz oder teilweise an den Stadtrat zur Überprüfung oder Änderung zurückgewiesen werden.
- ² Anträge auf Rückweisung müssen in der Begründung aufzeigen, welche Überprüfung oder Änderung verlangt wird.
- ³ Der Stadtrat ist verpflichtet, dem Parlament innert 4 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

§ 55 Reihenfolge der Voten

- ¹ Bei jedem Geschäft erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. Referentin bzw. Referent der vorberatenden Kommission,
 - b. Referentin bzw. Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission,
 - c. Referentin bzw. Referent des Stadtrats,
 - d. Übrige Mitglieder des Parlaments.
- ² Bei Wahlen erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident des Parlaments der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz das Wort.
- ³ Das Verfahren bei den parlamentarischen Vorstössen ist im Kapitel VI. geregelt.

§ 56 Diskussion

- ¹ In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, haben Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben.
- ² In der Regel darf eine Rednerin bzw. ein Redner nicht mehr als 3 Mal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für die Sprechenden der Kommissionsmehrheiten und Kommissionsminderheiten, Mitglieder des Stadtrats und Vertreter der Fraktionen.

§ 57 Form der Voten

Im Rat wird Deutsch gesprochen. Auf Begrüßungsformeln und die Nennung von akademischen Titeln wird verzichtet. Die Parlamentsmitglieder sprechen sich in der Höflichkeitsform an.

§ 58 Redezeit

- ¹ Die Redezeit zur Begründung von Motionen, Postulaten, Interpellationen, Diskussionsanträgen, Beschlussanträgen und Initiativen sowie für die Berichterstattenden in Sachgeschäften beträgt 15 Minuten.
- ² Während der Diskussion sowie für die Begründung von Anträgen beträgt die Redezeit 5 Minuten.
- ³ Die Redezeit für Mitglieder des Stadtrats beträgt vor der Diskussion 15 Minuten und während der Diskussion 5 Minuten.
- ⁴ Für die Beantwortung der Fragen in der Fragestunde stehen dem Stadtrat 3 Minuten pro Frage zur Verfügung.
- ⁵ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Parlaments. Andererseits kann bei langen Debatten das Parlament die Redezeiten kürzen.
- ⁶ Bei Ordnungsanträgen beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten, bei Erklärungen gemäss § 49 höchstens 5 Minuten.

§ 59 Mahnung zur Sache

Entfernt sich jemand bei seinen Ausführungen zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin bzw. der Präsident unverzüglich, bei der Sache zu bleiben.

§ 60 Ordnungsruf, Wortentzug, Ausschluss von der Sitzung

¹ Verletzt eine Rednerin bzw. ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung.

² Verletzt eine Rednerin bzw. ein Redner trotz Ordnungsaufruf erneut den parlamentarischen Anstand oder missachtet wiederholt die Mahnung, zur Sache zu sprechen, entzieht ihm die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort.

³ Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet das Parlament ohne Diskussion.

⁴ Spricht ein Mitglied trotz Wortentzug weiter oder verletzt es fortgesetzt den parlamentarischen Anstand, kann das Parlament das Mitglied von der Sitzung ausschliessen. Das Sitzungsgeld wird entzogen.

§ 61 Aufhebung und Unterbrechung der Sitzung

¹ Bei Ruhestörung im Parlament kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Aufhebung der Sitzung androhen. Dauert die Störung an, wird die Sitzung von ihr bzw. ihm aufgehoben.

² Bei Unklarheit ist die Präsidentin bzw. der Präsident befugt, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit zu unterbrechen.

§ 62 Schriftliches Einreichen von Anträgen

¹ Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel drei Arbeitstage vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Sekretariat des Gemeindeparlaments einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und dem Stadtrat vor der Sitzung elektronisch zugänglich zu machen.

² Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge sind von den Antragstellern mündlich vorzubringen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wenn möglich vor, spätestens aber unmittelbar im Anschluss an die Begründung schriftlich einzureichen.

§ 63 Vernehmlassungsrecht des Stadtrats zu Anträgen

¹ Vor der Beschlussfassung über Anträge, die nicht vom Stadtrat vorgeschlagen werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Anträge der Kommissionen werden dem Stadtrat zur freigestellten mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zugestellt.

³ Bei Anträgen, die während der Parlamentssitzung gestellt werden, nimmt der Stadtrat an der gleichen Sitzung mündlich Stellung.

§ 64 Ordnungsantrag

¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Die Beratung des Hauptgeschäftes wird bis zu seiner Erledigung unterbrochen.

² Wenn das Parlament nicht anders beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als eine Rednerin bzw. ein Redner für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 65 Rückkommensantrag

¹ Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.

² Eine Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Das Parlament entscheidet ohne weitere Diskussion.

§ 66 Schluss der Beratung

Die Beratung wird geschlossen, wenn in der Diskussion niemand mehr das Wort verlangt oder wenn auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes das Parlament die Beendigung der Beratung beschliesst. Mitgliedern, die sich bis zur Antragstellung als Rednerin bzw. Redner gemeldet haben, ist das Wort noch zu erteilen.

§ 67 Rückzug der Vorlage

Die antragsstellende Behörde kann bis zur Schlussabstimmung ihre Vorlage zurückziehen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 68 Allgemeines

Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

§ 69 Beschlussfassung

¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, kann er ohne Abstimmung von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten als Beschluss des Gemeindeparlaments erklärt werden.

² Für Schlussabstimmungen über Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, ist die Auszählung der Stimmen anzuordnen.

§ 70 Abstimmungsplan

¹ Vor Abstimmungen legt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Parlament die Anträge und das geplante Verfahren vor.

² Über Einwendungen gegen dieses Vorgehen entscheidet das Parlament sofort.

§ 71 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

§ 72 Gleichgeordnete Anträge

¹ Liegen mehr als 2 gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. In diesem Fall steht jedem Parlamentsmitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.

² Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

§ 73 Schlussabstimmung

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

§ 74 Stimmabgabe

Bei offenen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe durch Handaufheben. Die Präsidentin bzw. der Präsident enthält sich der Stimme, doch steht ihr bzw. ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Dieser kann auch begründet werden.

§ 75 Stimmabgabe unter Namensaufruf

Auf Verlangen von 10 Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

§ 76 Zählung der Stimmen

¹ Wenn die Mehrheit bei offenen Abstimmungen oder Wahlen nicht offensichtlich ist oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einem Parlamentsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

² Die Stimmzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis der Präsidentin bzw. dem Präsidenten laut bekannt. Diese bzw. dieser wiederholt die Meldungen und teilt das Gesamtergebnis mit.

§ 77 Geheime Stimmabgabe

¹ Auf Verlangen von 10 Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit.

² Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

³ Bei einer geheimen Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 78 Dringlicherklärung

¹ Erlasse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Gemeindeparlament mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort in Kraft gesetzt werden.

² Wird das Referendum ergriffen, so findet die Volksabstimmung innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des Erlasses statt.

³ Wird der Erlass abgelehnt, so tritt er unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft.

§ 79 Abstimmungen im Büro und in Kommissionen

¹ Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

² In den Kommissionen und im Büro besteht Stimmzwang.

§ 80 Ablauf und Auszählung von Wahlen

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert das Parlament auf, Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur 1 Vorschlag, wird die bzw. der Vorgeschlagene als gewählt erklärt.

² Werden die Namen mehrerer Kandidatinnen bzw. Kandidaten genannt, ist die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.

³ Es sind höchstens 3 Wahlgänge anzuordnen. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt bei offenen Wahlen nicht mit, hat bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang aber den Stichentscheid.

⁵ Wenn mehrere Sitze vorhanden sind und die Zahl der Kandidierenden die Zahl der Sitze übersteigt, ist für jeden Sitz eine besondere Wahl vorzunehmen.

VI. Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative und Fragestunde

§ 81 Allgemeines

¹ Ein parlamentarischer Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Die bzw. der Erstunterzeichnende oder bei Verhinderung die bzw. der nachfolgende Mitunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses oder einer parlamentarischen Initiative kann diesen bis zur Überweisung an den Stadtrat zurückziehen.

³ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

⁴ Wird ein Vorstoss vom Büro zurückgewiesen, kann der Beschluss an das Gemeindeparlament weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 82 Einreichung und Form, Bekanntgabe und Begründung

¹ Ein parlamentarischer Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative kann von jedem einzelnen Parlamentsmitglied, von mehreren Mitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragsstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft der Parlamentspräsidentin bzw. dem Parlamentspräsidenten eingereicht werden.

² Der parlamentarische Vorstoss bzw. die parlamentarische Initiative ist kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und darf eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Zu jeder Unterschrift ist der Name in Druckbuchstaben hinzuzufügen.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft den parlamentarischen Vorstoss bzw. die parlamentarische Initiative auf die Zulässigkeit und reicht ihn bzw. sie an das Parlament und den Stadtrat weiter. Wird die Zulässigkeit eines Vorstosses angezweifelt, entscheidet das Büro.

A. Motion

§ 83 Begriff

Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments fällt.

§ 84 Zeitpunkt der Behandlung

¹ Eine zulässige Motion wird auf die Traktandenliste der übernächsten stattfindenden Parlamentssitzung gesetzt.

² Motionen von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Parlament und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäfts beraten.

§ 85 Beratung und Überweisung

¹ Die Motion wird von der Erstunterzeichnenden bzw. vom Erstunterzeichnenden mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden.

² Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

³ Änderungen im Wortlaut der Motion sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Motionärin bzw. des Motionärs möglich. Sie bzw. er ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

⁴ Nach durchgeführter Beratung beschliesst das Parlament, ob die Motion an den Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

§ 86 Bericht und Antrag

¹ Der Stadtrat hat dem Gemeindeparlament über eine Motion innert 4 Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.

² Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Gemeindeparlament endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich. Er hat innert 4 Monaten dem Gemeindeparlament eine entsprechende Vorlage vorzulegen.

³ Der Stadtrat kann anstelle eines Berichts auch sofort eine Vorlage vorlegen.

⁴ Bei Motionen, die innert eines Jahres oder der vom Parlament geforderten Zeit nicht behandelt werden können, hat der Stadtrat dem Gemeindeparlament einen Bericht über deren Aufrechterhaltung zu erstatten oder einen begründeten Antrag auf Abschreibung oder Fristverlängerung zu stellen. Versäumt der Stadtrat die Frist, ist die Motion einer Kommission zur Antragstellung zu überweisen.

§ 87 Motion in Kompetenz Gemeinde

Liegt die Vorlage über eine in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallende Motion vor, nimmt das Gemeindeparlament zur Motion sowie zu einem allfälligen Gegenvorschlag des Stadtrats zuhanden der Stimmberechtigten Stellung. Wird die Motion dabei nicht von der Parlamentsmehrheit unterstützt, gilt sie als erledigt. Andernfalls ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 88 Motion in Kompetenz Gemeindeparlament

Liegt die Vorlage zu einer in die Kompetenz des Gemeindeparlaments fallenden Motion vor, beschliesst das Gemeindeparlament endgültig über die Motion.

B. Postulat

§ 89 Begriff

Ein Postulat verpflichtet den Stadtrat, einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand zu prüfen.

§ 90 Zeitpunkt der Behandlung

¹ Ein zulässiges Postulat wird auf die Traktandenliste der nächsten, spätestens aber übernächsten stattfindenden Sitzung gesetzt.

² Postulate von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Parlament und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

§ 91 Beratung und Überweisung

¹ Das Postulat wird von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden.

² Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.

³ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Postulantin bzw. des Postulanten möglich.

⁴ Nach durchgeführter Beratung beschliesst das Parlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder sofort abgelehnt wird.

§ 92 Erledigung und Abschreibung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeindeparlament innert 4 Monaten schriftlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat.

² Das Gemeindeparlament beschliesst aufgrund des schriftlichen Berichts, ob das Postulat als erledigt abzuschreiben oder auf der Pendenzenliste zu belassen ist. Verbleibt das Postulat auf der Pendenzenliste, hat der Stadtrat innerhalb von 4 Monaten erneut Bericht und Antrag zu stellen.

³ Kann der Stadtrat nicht innert der Frist von 4 Monaten den Bericht vorlegen, informiert er das Gemeindeparlament schriftlich mit einer Begründung, warum der Postulatsbericht nicht fristgerecht zustande kommt.

C. Interpellation

§ 93 Begriff

¹ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind berechtigt, mit einer Interpellation Auskunft über Angelegenheiten der Stadt von allgemeinem Interesse zu fordern.

² Eine Interpellation muss von mindestens 6 Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 94 Zeitpunkt der Behandlung

Eine zulässige Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 95 Beratung

¹ Die Interpellation wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden.

² Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich Auskunft zu erteilen.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation ist die Diskussion offen.

⁴ Jede Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

D. Kleine Anfrage

§ 96 Begriff

Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind berechtigt, mit einer Kleinen Anfrage schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt von allgemeinem Interesse zu fordern.

§ 97 Behandlung

¹ Der Stadtrat teilt dem Gemeindeparlament seine Antwort innert 3 Monaten schriftlich mit.

² Eingang und Beantwortung sind in den nächsten Parlamentsprotokollen zu vermerken.

E. Parlamentarische Initiative

§ 98 Gegenstand

Mit einer parlamentarischen Initiative können die Mitglieder des Gemeindeparlaments den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments fällt, verlangen. Für die Ausarbeitung der Vorlage ist das Parlament zuständig.

§ 99 Vorläufige Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 100 Weitere Behandlung

Für die weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes.

F. Diskussionsantrag

§ 101 Begriff

Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind berechtigt, einen Diskussionsantrag zu einem Thema zu stellen.

§ 102 Beratung

Ein zulässiger Diskussionsantrag wird auf die Traktandenliste der nächsten, spätestens aber übernächsten stattfindenden Sitzung gesetzt. Das Parlament beschliesst nach einer kurzen Begründung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ob eine Diskussion stattfindet.

G. Beschlussantrag

§ 103 Begriff

Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind berechtigt, einen Beschlussantrag zu stellen. Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung, zur internen Organisation des Gemeindeparlaments oder zur Einreichung einer Behördeninitiative.

§ 104 Beratung

¹ Ein zulässiger Beschlussantrag wird auf die Traktandenliste der nächsten, spätestens aber übernächsten stattfindenden Sitzung gesetzt.

² Das Gemeindeparlament beschliesst, ob der Beschlussantrag gutgeheissen, abgelehnt oder dem Büro zur Prüfung und Antragstellung überwiesen wird.

H. Fragestunde

§ 105 Durchführung

Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Halbjahr statt.

§ 106 Dauer

Die Fragestunde wird auf 60 Minuten am Anfang einer Sitzung beschränkt. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist befugt, sie nach eigenem Ermessen zu verlängern.

§ 107 Fragestellung

¹ Die Fragen werden mündlich gestellt, können aber bis spätestens Mittwochabend 17 Uhr bzw. drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtkanzlei zuhanden des zuständigen Mitglieds des Stadtrats schriftlich eingereicht werden. Pro Parlamentsmitglied dürfen höchstens 2 schriftliche Fragen gestellt werden.

² Die Stadtkanzlei führt eine Liste der eingereichten ersten und zweiten Fragen, sortiert in der Reihenfolge des Eingangs.

³ Die Fragen sollen kurz und präzise sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Es kann damit Aufschluss über Angelegenheiten der Stadt von allgemeinem Interesse gefordert werden.

§ 108 Beantwortung

¹ Schriftlich eingereichte Fragen sind im Parlament mündlich zu wiederholen. Zuerst wird die Liste der ersten Fragen behandelt, danach die Liste der zweiten Fragen. Anschliessend werden die nicht vorher schriftlich eingereichten Fragen behandelt. Es findet freies Wortbegehren statt. Dabei darf die bzw. der Fragestellende nur dann eine zweite Frage stellen, wenn sich niemand mehr mit einer ersten Frage meldet.

² Die Stellung kurzer Zusatzfragen ist erlaubt. Eine Diskussion findet aber nicht statt.

§ 109 Verfall

Schriftlich eingereichte Fragen, die nicht mehr behandelt werden können, verfallen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 110 Inkrafttreten

¹ Das Büro des Gemeindeparlaments bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung nach der Organisation der Einführung einer Audioprotokollierung.

² Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 12. November 2018.

Gemeindeparlament Schlieren

Marc Folini
Präsident

Selina Brücker
Sekretärin

Mit Beschluss 39 vom 25. April 2023 hat das Büro Gemeindeparlament die vorliegende Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt.

Inhalt

I.	Organisation des Parlaments	1
A.	Allgemeine Bestimmungen	1
	§ 1 Kantonales Recht	1
	§ 2 Organe des Parlaments	1
	§ 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	1
	§ 4 Konstituierung in Zwischenjahren	1
B.	Büro des Gemeindeparlaments	1
	§ 5 Zusammensetzung	1
	§ 6 Wahl und Amtsdauer	2
	§ 7 Aufgaben	2
C.	Präsidium	2
	§ 8 Präsidium	2
D.	Sekretariat Gemeindeparlament	3
	§ 9 Sekretariat Gemeindeparlament	3
E.	Kommissionen	3
	§ 10 Allgemeines	3
	§ 11 Geschäftsprüfungskommission	3
	§ 12 Rechnungsprüfungskommission	3
	§ 13 Spezialkommissionen	4
	§ 14 Parlamentarische Untersuchungskommission	4
	§ 15 Beschränkung der Mitgliedschaft in den Kommissionen	4
	§ 16 Einladung	4
	§ 17 Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstand	4
	§ 18 Beizug von Behördenvertretern und Sachbearbeitenden	4
	§ 19 Unterlagen für die Kommissionsberatungen	5
	§ 20 Akteneinsicht und Auskünfte	5
	§ 21 Geheimhaltung	5
	§ 22 Redaktionelle Bereinigung	5
	§ 23 Abschluss der Kommissionsarbeiten	5
	§ 24 Protokollführung	5
	§ 25 Augenscheine	5
	§ 26 Hörerin bzw. Hörer	6
F.	Fraktionen, Interfraktionelle Konferenz	6
	§ 27 Voraussetzung	6
	§ 28 Berücksichtigung in den Kommissionen	6
	§ 29 Interfraktionelle Konferenz	6
II.	Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder	6
	§ 30 Sitzungsgeld und Entschädigungen	6
	§ 31 Offenlegung der Interessenbindung	7
	§ 32 Ausstand	7
III.	Sitzungen	7
A.	Sitzungsvorbereitung	7
	§ 33 Einberufung von Sitzungen	7
	§ 34 Einladung	7
	§ 35 Sitzungsunterlagen	7
	§ 36 Aktenauflage	8
	§ 37 Tag, Zeit und Dauer der Sitzung	8
B.	Sitzungstag	8
	§ 38 Teilnahme an den Sitzungen	8
	§ 39 Beschlussfähigkeit	8
	§ 40 Öffentlichkeit der Sitzungen	8
	§ 41 Geheime Beratung	8
	§ 42 Medien	9
	§ 43 Auflegen von Drucksachen	9
C.	Protokoll	9
	§ 44 Inhalt	9

§ 45	Tonaufnahmen	9
§ 46	Redaktion des Protokolls	9
§ 47	Abnahme des Protokolls	9
§ 48	Unterschriftenregelung	10
IV.	Verhandlungen	10
§ 49	Tagesordnung	10
§ 50	Erklärungen	10
§ 51	Berichterstattung und Anträge der Kommissionen	10
§ 52	Teilnahme und Antragsrecht des Stadtrats	10
§ 53	Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitenden	10
§ 54	Rückweisung	11
§ 55	Reihenfolge der Voten	11
§ 56	Diskussion	11
§ 57	Form der Voten	11
§ 58	Redezeit	11
§ 59	Mahnung zur Sache	12
§ 60	Ordnungsruf, Wortentzug, Ausschluss von der Sitzung	12
§ 61	Aufhebung und Unterbrechung der Sitzung	12
§ 62	Schriftliches Einreichen von Anträgen	12
§ 63	Vernehmlassungsrecht des Stadtrats zu Anträgen	12
§ 64	Ordnungsantrag	12
§ 65	Rückkommensantrag	13
§ 66	Schluss der Beratung	13
§ 67	Rückzug der Vorlage	13
V.	Abstimmungen und Wahlen	13
§ 68	Allgemeines	13
§ 69	Beschlussfassung	13
§ 70	Abstimmungsplan	13
§ 71	Reihenfolge der Abstimmungen	13
§ 72	Gleichgeordnete Anträge	13
§ 73	Schlussabstimmung	14
§ 74	Stimmabgabe	14
§ 75	Stimmabgabe unter Namensaufruf	14
§ 76	Zählung der Stimmen	14
§ 77	Geheime Stimmabgabe	14
§ 78	Dringlicherklärung	14
§ 79	Abstimmungen im Büro und in Kommissionen	14
§ 80	Ablauf und Auszählung von Wahlen	14
VI.	Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative und Fragestunde	15
§ 81	Allgemeines	15
§ 82	Einreichung und Form, Bekanntgabe und Begründung	15
A.	Motion	15
§ 83	Begriff	15
§ 84	Zeitpunkt der Behandlung	15
§ 85	Beratung und Überweisung	16
§ 86	Bericht und Antrag	16
§ 87	Motion in Kompetenz Gemeinde	16
§ 88	Motion in Kompetenz Gemeindeparlament	16
B.	Postulat	16
§ 89	Begriff	16
§ 90	Zeitpunkt der Behandlung	16
§ 91	Beratung und Überweisung	17
§ 92	Erledigung und Abschreibung	17
C.	Interpellation	17
§ 93	Begriff	17
§ 94	Zeitpunkt der Behandlung	17
§ 95	Beratung	17

D.	Kleine Anfrage	18
	§ 96 Begriff	18
	§ 97 Behandlung	18
E.	Parlamentarische Initiative	18
	§ 98 Gegenstand	18
	§ 99 Vorläufige Unterstützung	18
	§ 100 Weitere Behandlung	18
F.	Diskussionsantrag	18
	§ 101 Begriff	18
	§ 102 Beratung	18
G.	Beschlussantrag	18
	§ 103 Begriff	18
	§ 104 Beratung	19
H.	Fragestunde	19
	§ 105 Durchführung	19
	§ 106 Dauer	19
	§ 107 Fragestellung	19
	§ 108 Beantwortung	19
	§ 109 Verfall	19
VII.	Schlussbestimmungen	20
	§ 110 Inkrafttreten	20